



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	PLR-Fraktion, durch Grossrat (Suppl.) Fabien Girard
Gegenstand	Elektronische Meldescheine
Datum	11.12.2012
Nummer	4.0012 (ehem. 4.239)

Die Motion der PLR-Fraktion verlangt eine Änderung des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB), um den touristischen Akteuren des Kantons die Benutzung von elektronischen Meldescheinen und Unterschriften für die Registrierung ihrer Gäste zu ermöglichen. Zurzeit besagt der Gesetzestext, dass «jeder Gast verpflichtet ist, den Meldeschein zu unterschreiben».

Die Unterschrift auf den Meldescheinen ist keine Walliser Sonderregelung. In der Tat stützt sich diese Praxis auf Artikel 18 der Bundesverordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie auf Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ). Diese Bestimmungen legen fest, dass die Meldescheine (im VZAE «Meldevordrucke» genannt) von ausländischen Gästen, die in der Schweiz beherbergt werden, unterschrieben werden müssen. Weder in diesen übergeordneten Gesetzestexten noch im GBB wird jedoch präzisiert, ob diese Unterschrift eigenhändig ausgeführt werden muss oder nicht.

Zurzeit werden die Meldescheine in Papierform immer noch benutzt. Parallel dazu besteht jedoch für die verschiedenen touristischen Akteure, die Gäste beherbergen, die Möglichkeit, ein elektronisches Erfassungssystem zu benutzen, nachdem dieses von der Kantonspolizei genehmigt wurde. Dieses Vorgehen wurde vom Staatsrat in seiner Sitzung vom 12.06.2013 gutgeheissen. Das System wurde für maximal drei Jahre bewilligt, d.h. bis zu den erwarteten Reformen im Rahmen des Projekts «Tourismus 2015», welches die Frage der elektronischen Meldescheine aufgreifen wird.

Die Lösung einer elektronischen Unterschrift wurde in diesem Projekt nicht berücksichtigt, da dies die Einrichtung eines Terminals zur Validierung der Unterschrift in jeder Beherbergungsstätte zu Folge hätte. In der Tat ist zurzeit eine elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift nur gleichgestellt, wenn sie auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht (Art. 14 Abs. 2bis OR). Dieses System wäre jedoch für die Akteure der Branche zu teuer. Zudem besteht zwar in den meisten Hotels im Kanton eine Internetverbindung, nicht jedoch in gewissen Beherbergungsstätten wie Agrotourismus, Berghütten und Gästezimmer.

Der Staatsrat schlägt die Ablehnung der Motion vor.

Sitten, 27. September 2013